

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Zulassungsbeschränkungen im WS 1993/94

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Rektor den Antrag unter Angabe der Gründe schriftlich zurück.

(3) Sind diese Voraussetzungen erfüllt, vollzieht der Rektor die Eintragung in das an der Universität Potsdam geführte Register und gibt dem Senat der Universität die Eintragung zur Kenntnis. Vom Vollzug der Eintragung ist die Vereinigung schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Die Eintragung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen.

(5) Satzung und Namen der Vorstandsmitglieder der registrierten Vereinigungen stehen allen Angehörigen der Universität Potsdam zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 7

Verfahren bei Pflichtverstößen

(1) Werden die in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Pflichten nicht eingehalten, so werden nach vergeblicher Aufforderung durch den Rektor die nach § 3 zustehenden Rechte für die Dauer von einem Semester suspendiert.

(2) Bei Verstößen gegen § 4 Abs. 2 kann der Rektor unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 8 eine sofortige Suspendierung aussprechen.

(3) Die Entscheidungen des Rektors sind der Vereinigung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Streichen der Registrierung

(1) Die Vereinigung ist aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen zu streichen, wenn

- a) ihrem Antrag auf Eintragung falsche Angaben ugrunde liegen und ihm bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht entsprochen worden wäre,
- b) sich nachträglich herausstellt, daß Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung im Widerspruch zu den Aufgaben der Universität Potsdam stehen, die Vereinigung aufgelöst wird;
- c) kein Vorstand vorhanden ist und auch innerhalb einer vom Rektor gesetzten angemessenen Frist ein Vorstand nicht bestellt wurde,
- d) die Mindestmitgliederzahl der Vereinigung über einen Zeitraum von sechs Monaten oder länger nicht erreicht wird,
- e) ein wiederholter Verstoß gegen die Verpflichtung gem. § 4 Abs. 2 festgestellt wird,
- f) der Mitteilungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 auch nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen wird.

(2) Dem Vorstand der Vereinigung ist vor der Streichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach erfolgter Streichung kann ein Antrag auf erneute Registrierung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

(3) Die Streichung ist der Vereinigung schriftlich mitzuteilen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Vorlesungszeit für das Sommersemester 1994

Der Gründungssenat hat für das Sommersemester 1994 folgende Vorlesungszeit beschlossen:

Dienstag, den 5.4.1994 bis Freitag, den 15.7.1994.

Den Fächern ist es freigestellt, die erste Vorlesungswoche fachspezifisch zu gestalten.

Zulassungsbeschränkungen im WS 1993/94

Der Gründungssenat der Universität Potsdam hat am 1.4.1993 folgende Zulassungsbeschränkungen im WS 1993/94 beschlossen:

Studiengang	Zulassungszahl
Biochemie (D)	25
Biologie (D)	35
Ernährungswissenschaft (D)	20
Geoökologie (D)	40
Informatik (D)	32
Musikalische Früherziehung/ Musiktheorie/ein künstler. Fach (D)	10
Psychologie (D)	30
Psychologie (M/NF)	20
Rechtswissenschaft (S)	250
Sportwissenschaft (D)	50
Volkswirtschaftslehre (D)	100
(D) Diplom	
(S) Staatsexamen	
(M/NF) Magister-Nebenfach	